



Satzung
des
Marine-Portepee-Unteroffizier-Korps
Wilhelmshaven
02. November 2018 / 2. Änderung vom 01. März 2024

Name und Sitz:

Die von den Portepeeunteroffizieren des Standortes Wilhelmshaven gegründete PUO- Gesellschaft führt den Namen:

„Marine-Portepee-Unteroffizier-Korps Wilhelmshaven" (MPUO-Korps W'haven)

Der Sitz des Korps ist Wilhelmshaven.

Das MPUO-Korps steht auf dem Boden der Demokratie und bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten Staatsauffassung sowie zu den Symbolen der Bundesrepublik Deutschland.

§2

Zweck und Aufgaben:

Das MPUO-Korps hat sich folgende Aufgaben und Bestrebungen zum Ziel gesetzt:

1. Zusammenfassung aller aktiven PUO's, geprüften PUO-Anwärter sowie PUO a.D. und PUO d.R.
2. Pflege der Kameradschaft und Familien-Geselligkeit unter Ausschaltung jeglicher Parteipolitik, unabhängig von Religions- und Rassenzugehörigkeit.
3. Förderung des Allgemeinwissens, der politischen Bildung, besonders wehrpolitischer, wehrtechnischer und marinegeschichtlicher Art sowie auf allen kulturellen Gebieten.
4. Pflege der Verbundenheit zu den anderen Dienstgradgruppen der Bundeswehr (Offiziere, UO und Mannschaften), unseren NATO-Verbündeten und zu allen Marinen der freien Völker.
5. Zusammenarbeit mit allen Verbänden gleichartiger Zielsetzung sowie Förderung der gesellschaftspolitischen Öffentlichkeitsarbeit mit allen Institutionen des öffentlichen Lebens, sowie Parteien und Verbänden, die die freiheitliche Grundordnung als Basis ihrer Aufgabenstellung haben.

§3

1. Mitgliedschaft:

1.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig und schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

1.2 Mitglieder können alle aktiven PUO's, geprüfte PUO-Anwärter der Bundeswehr, PUO's a.D. und PUO's d.R. werden.

1.3 Mitglieder (jedoch ohne Stimmrecht) können alle Ehefrauen/ Lebensgefährtinnen verstorbener Mitglieder auf Antrag werden. Die Teilnahme dieser Mitglieder an Veranstaltungen des MPUO-Korps ist jedoch auf solche beschränkt, an denen die Ehefrauen/

Lebensgefährtinnen der unter 1.2 aufgeführten Mitglieder teilnehmen. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

1.4 Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die sich für § 2 der Satzung (Zweck und Aufgabe) einsetzen und die Ziele des MPUO-Korps verfolgen. Sie haben kein Stimmrecht.

1.5 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag des Beitritts.

2. Ehrenmitgliedschaft

2.1 Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag der Korpsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss den besonders verdient gemachten Personen verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

2.2 Ehrenmitglieder, die vor der Verleihung Mitglieder des Korps waren, behalten ihr Stimmrecht

3. Ende der Mitgliedschaft:

3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt

3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod

zu 3.1 Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Monats erfolgen. Noch ausstehende Beiträge sind zu begleichen. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen. Freiwillig ausgetretenen Mitgliedern wird nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ein Wiedereintritt gewährt.

zu 3.2 Der Ausschluss eines Korpsmitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Entscheidung ist mit 2/3 Mehrheit rechtsgültig. Der Ausschluss wird ausgesprochen, wenn das Mitglied den Satzungen offensichtlich nach mehrmaligen Mahnungen zuwiderhandelt oder vorsätzlich das Ansehen des Korps schädigt. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied, mit Angabe der Gründe, schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 21 Tagen nach Bekannt werden beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist der nächstfolgenden Korpsversammlung vorzulegen und zur Abstimmung zu bringen. Der Ausschluss eines Korpsmitgliedes ist im monatlichen Korps-Mitteilungsblatt ohne Begründung bekannt zu geben.

zu 3.3 Beim Tode eines Korpsmitgliedes ist wie folgt zu verfahren:

- Abordnung Korpsmitglieder zur Trauerfeier mit Kranz/Gesteck MPUOK bei Ehrenmitgliedern und ggf. verdienten Mitgliedern nach Beschluss Vorstand.
- Versandt Kondolenzkarte/Brief an die Hinterbliebenen durch den Vorstand
- Traueranzeige in der Wilhelmshavener Zeitung als Sammelanzeige zum Ende des Jahres für alle verstorbenen Mitglieder

§4

Mitgliedsbeitrag / Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist auf 3,50€ monatlich festgelegt. (steuerlich nicht absetzbar)
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann nur durch Dauerauftrag bei der Sparkasse in Wilhelmshaven **IBAN: DE61 2825 0110 0002 1840 75; BIC: BRLADE21WHV** gezahlt werden.
4. Spenden sind jederzeit willkommen, aber steuerlich nicht absetzbar.
*zu l. **4** Der Mitgliedsbeitrag kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. **4** Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich für Korpsinterne Zwecke auf Beschluss des Vorstandes verwendet.*

§5

Organe des Korps:

Die Organe des Korps sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Jahreshauptversammlung

zu l. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 dem Präsidenten
- 1.2 dem 1. Vizepräsidenten
- 1.3 dem 2. Vizepräsidenten
- 1.4 dem Kassenswart
- 1.5 dem Messeführer

Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand wird *mindestens* vierteljährlich vom Präsidenten schriftlich oder mündlich, wenigstens 3 Tage vor Termin einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag der Kassenprüfer hat binnen 1 Woche eine Vorstandssitzung stattzufinden.

Auf Einladung des Präsidenten ist der Erweiterte Vorstand und/oder sonstige fachkundige Personen berechtigt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens „drei“ Mitglieder des Vorstandes – unter ihnen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. sein Vertreter.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle bis zur nächsten Wahl ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Bei jeder Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.
Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung (Anlage 1 zur Satzung) festgelegt.

zu 2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

2.1 Die Korps-Heimmitarbeiter (mindestens 2 Mitglieder)

Die zu 2.1 benannten Korpsmitglieder werden jährlich ernannt und unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Messeführer.

2.2 Obmann Dämmerschoppen

2.4 Beirat

Dieser setzt sich aus erfahrenen Mitgliedern (der Ehrenmitglieder) zusammen und hat für den Gesamtvorstand eine beratende Funktion bei Beschlüssen des Vorstandes. Mitglieder des Beirates können jährlich ernannt werden.

2.4 Die Kassenprüfer (mindestens 2 Mitglieder)

Sie werden auf der Jahreshauptversammlung ernannt. Der Ernennungszeitraum darf 2 Folgejahre nicht überschreiten.

Dazu wird auf jeder Jahreshauptversammlung ein Kassenprüfer ernannt, dabei scheidet der jeweils dienstältere Kassenprüfer aus.

§ 6

Geschäftsjahr:

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum zwischen den Jahreshauptversammlungen.
Am Ende eines Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht vorzulegen und bekannt zu geben.
Der Jahresbericht setzt sich zusammen aus:

1. Allgemeiner Bericht (Zusammenstellung 2. Vizepräsident)
2. Kassenbericht (Zusammenstellung Kassenwart)
3. Revisionsbericht (Zusammenstellung Kassenprüfer)

§ 7

Wahl des Vorstandes:

1. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden **gewählt**:
Präsident
2. Vizepräsident
Kassenwart

2. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden **gewählt**:
1. Vizepräsident
Messeführer

- Ist der Obmann Dämmerschoppen zu **ernennen**.

3. In allen Jahren sind neu zu **ernennen**:
der Beirat
die Korps-Heimmitarbeiter
die Kassenprüfer

§ 8

Vertretung des Korps:

Als Vertretung des Korps amtieren im geschäftsführenden Vorstand
der Präsident
der 2. Vizepräsident und
der Kassenwart

Zwei von ihnen bzw. der Messeführer als Vertreter sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Korps berechtigt.

Sie können für bestimmte Angelegenheiten auch anderen Vorstands- oder Korpsmitgliedern Vollmachten in begrenztem Rahmen zur Vertretung des Korps erteilen.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für das Korps sind neben der Firmierung die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern - unter denen die des Präsidenten bzw. 1. Vizepräsidenten sein muss - erforderlich.

Bei allem sonstigen Schriftwechsel in und außerhalb des Korps obliegt der Unterschriftsvollzug dem Präsidenten, soweit dieser den Unterschriftsvollzug nicht auf andere Vorstandsmitglieder delegiert hat.

§9

Veranstaltungen:

1. die monatlichen Korpsabende
2. die Jahreshauptversammlung
3. das Jahresfest
4. sonstige Veranstaltungen

- zu 1. Die Korpsabende finden jeweils am ersten Freitag jeden Monats statt. Der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig in der Korpszeitschrift bekannt gegeben. Zweck der Korpsabende ist, einen Teil der uns selbst gestellten Aufgaben gemäß unserer Satzung zu erfüllen, Anfragen, Anträge und laufende Geschäftsangelegenheiten bekannt zu geben und Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.
- zu 2. Die Jahreshauptversammlung wird, wie die Korpsversammlungen einberufen. Sie soll möglichst im 4. Quartal des Kalenderjahres nach dem Jahresfest durchgeführt werden. Zweck der Jahreshauptversammlung ist, den Korpsmitgliedern Bericht und Überblick der geleisteten Arbeit zu geben und die Aufgabenstellung für das neue Geschäftsjahr aufzuzeigen und vorzubereiten. Anträge zur Tagesordnung müssen zur Eröffnung der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand so rechtzeitig vorgelegt werden, dass über diese noch vor Beginn der Hauptversammlung beraten werden kann. Vorlagetermine werden in der Korpszeitschrift rechtzeitig bekannt gegeben. Nur in Ausnahmefällen können verspätete Anträge noch Berücksichtigung finden.
- zu 3. Das Jahresfest sollte, wenn möglich am zweiten Wochenende im Oktober stattfinden.
- zu 4. Sonstige Veranstaltungen werden nach Beschluss des Vorstandes durch Bekanntgabe in der Korpszeitschrift den Korpsmitgliedern mitgeteilt.

§10

Ehrungen / Embleme des Korps:

Das Emblem des Korps ist das Korpswappen.

Es ist eine Kogge umrahmt mit dem Schriftsatz:

„MARINE-PORTEPEE-UNTEROFFIZIER-KORPS WILHELMSHAVEN“

Das Wappen wird zu Repräsentationszwecken auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Widmung und Unterschrift des Präsidenten verliehen

- bei Besuchen ausländischer Schiffe
- bei Besuchen und Einladungen an andere U-Korps der Teilstreitkräfte, sowie an Traditionsverbände und den Korps verbundenen Vereinigungen
- an besonders verdiente Korpsmitglieder und Einzelpersonen nach Vorstandsbeschluss.

Das Korpsabzeichen (Anstecknadel Anlage 3)

Die Anstecknadel kann von jedem Mitglied unseres Korps gegen Erstattung der Selbstkosten erworben werden.

Die silberne Ehrennadel (Anstecknadel mit Silberkranz Anlage 3) mit Dankurkunde

- wird Mitgliedern nach 10-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Korps verliehen. Die Verleihung erfolgt an den Korpsabenden

Die goldene Ehrennadel (Anstecknadel mit Goldkranz Anlage 3) mit Dankurkunde

- wird verliehen an Mitglieder nach 25-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Korps

- an Ehrenmitglieder
 - an andere Personen auf Vorstandsbeschluss
- Die Verleihung der goldenen Ehrennadel erfolgt jeweils zum Jahresempfang und zum Jahresfest.

Dankurkunde des Korps (siehe Anlage 4)

- wird verliehen an Mitglieder nach langjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Korps (ab 40 Jahre alle **10 Jahre**)
- an andere Personen auf Vorstandsbeschluss

Vermerk:

Mitglieder, die nach einer Kündigung erneut dem Korps beitreten, kann nur die tatsächliche Zugehörigkeit angerechnet werden

Auflösung des Korps:

Das MPUO-Korps kann nur nach schriftlicher Benachrichtigung aller Mitglieder mit absoluter Mehrheit - 2/3 der gesamten Korpsmitglieder - auf einer außerordentlich einberufenen Versammlung durch Beschluss aufgelöst werden.

Alle schriftlichen Stimmabgaben zur Auflösung sind dem geschäftsrührenden Vorstand termingerecht vorzulegen. Keine Stimmabgabe und Terminüberschreitung gelten als Stimmenthaltung und werden nicht gezählt.

Die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens und Inventars bedarf eines zusätzlichen Beschlusses. Hierbei zählen nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder der außerordentlich einberufenen Versammlung.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Das MPUO-Korps verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Kameradschaft personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.).
Diese Daten werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft im MPUO-Korps und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Kameradschaft **gem. Einwilligungserklärung (Anlage2 der Satzung)** zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte.
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,

4. Durch die Mitgliedschaft im MPUO-Korps und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12

Änderung der Satzung: (Neuaufgabe 2018)

Zu der gegenwärtig bestehenden Satzung des MPUO-Korps können Änderungsanträge schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand termingerecht zur Jahreshauptversammlung bzw. zu einer außerordentlich einberufenen Versammlung eingebracht werden. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder - einschließlich des amtierenden, anwesenden Vorstandes - beschlossen werden.

Anlage 1 zur Satzung des MPUO-Korps ist die Geschäftsordnung

Änderungen in der Geschäftsordnung bedürfen nicht der Zustimmung der Jahreshauptversammlung (Durch die jährlichen Neubesetzungen im Vorstand kann die Aufgabenverteilung/Änderungen kurzfristig erforderlich machen).

Wilhelmshaven, 02.11. 2018



Präsident
(Name, Dienstgrad)



1. Vizepräsident
(Name, Dienstgrad)
Kassenwart



2. Vizepräsident
(Name, Dienstgrad)
Messeführer



(Name, Dienstgrad)



(Name, Dienstgrad)

